

RS UVS Kärnten 1994/01/12 KUVS- 1233/11/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1994

Rechtssatz

Zweck des § 4 StVO ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrühre, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen oder überhaupt das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den Geschädigten die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinandersetzen haben wird. Das Tatbild der aus § 4 Abs 5 leg cit abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalles mit ausschließlichen Sachschaden und darin, daß die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird. Die Bestimmung ist so zu verstehen, daß die Meldung über einen Verkehrsunfall bei dem nur ein Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallsort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen, unverzüglich zu erfolgen hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at